



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AGR mbH in Hünxe

**Antrag der AGR mbH auf Erteilung einer
Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG
für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
im nordöstlichen Bereich der Sonderabfalldeponie Hünxe-Schermbbeck**

Die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR mbH) hat am 25.04.2024 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im nordöstlichen Bereich der Sonderabfalldeponie Hünxe-Schermbbeck bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solargenerator bzw. Modulfeld, Trafo- und Schaltstation) im nordöstlichen Bereich der Deponie (Kassettenbereich) auf einer ca. 14.200 m² großen Fläche und mit einer Nennleistung des Solarparks von rd. 2 MWp.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG. Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben.

Für diese wesentliche Änderung der Deponie ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind dem Anhang zu diesem Bekanntmachungstext zu entnehmen.



Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez.

Claudia Renn



Kriterien für die allgemeine Vorprüfung (gemäß Anlage 3 UVPG)

Projekt	Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im nordöstlichen Bereich der Sonderabfalldeponie Hünxe-Scherbeck
Antragsteller	Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR mbH)

Bei der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu berücksichtigen: Nachstehend erfolgt eine tabellarische Auswertung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3:

Nr.:	Merkmal	Erhebliche Auswirkung möglich? (ja/nein)	weil
1.	<u>Merkmale des Vorhabens:</u> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Nein	Die AGR mbH beabsichtigt, am Standort der Sonderabfall-deponie Hünxe-Scherbeck auf einer ca. 14.200 m ² großen Fläche im Nordosten der Deponie auf dem Kassettenbereich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben. Mit einer geplanten Nennleistung des Solarparks von rd. 2 MWp sollen jährlich ca. 2.000.000 kWh CO ₂ -freier Strom erzeugt werden. Es werden nur Flächen innerhalb der 1980 planfestgestellten Deponie genutzt. Die Deponie ist seit dem 01.01.2022 in der Stilllegungsphase.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nein	Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf einem süd-exponierten Deponieabschnitt einer stillgelegten Deponie.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Nein	Das Gelände ist als Deponie planfestgestellt. Es entsteht kein zusätzlicher Flächenverbrauch. Eingriffe in natürlichen gewachsenen Boden erfolgen nicht. Eine Entnahme oder Förderung von Grundwasser sowie eine Einleitung von Oberflächenwasser erfolgt nicht. Es fällt kein Abwasser an. Das OFA-System in dem Bereich wurde im Jahr 2023 errichtet. Der Vorhabensbereich weist eine 1,35 m mächtige Rekultivierungsschicht auf. Die 2023 vorgenommenen Einsaaten

			werden nach Ablauf der Vegetationsperiode 2024 voraussichtlich eine geschlossene Vegetationsdecke ausbilden können. Eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten im Sinne des § 44 BNatSchG kann bezogen auf die Vorhabenwirkungen, auf der Grundlage der fachgutachterlichen Befunde des erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sicher ausgeschlossen werden.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 u. 8 KrWG	Nein	Im Wesentlichen fallen Baustellenabfälle an, die im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage ordnungsgemäß entsorgt werden. Mit weiteren Abfällen ist nicht zu rechnen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Nein	Emissionen von Lärm u. Luftschadstoffen in der Bau- und Betriebsphase der PV-Anlage sind zu vernachlässigen. Änderungen hinsichtlich auftretender betriebsbedingter Emissionen sind damit nicht verbunden.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Nein	Besondere Risiken durch verwendete Stoffe oder Technologien (z.B. Metallständerwerke und PV - Module) bestehen nicht.
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung		Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der StörfallVO.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nein	Beim bestimmungsmäßigen Betrieb treten keine Risiken auf.

Nr.:	Merkmal	Erhebliche Auswirkung möglich? (ja/nein)	weil
2.	<u>Standort des Vorhabens</u> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Nein	Vollständig auf Deponiekörper, Umfeld wird als Austonung und Deponie genutzt. Die Deponie ist von Waldflächen umgeben.
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),	Nein	Der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden und Umwelt werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	Nein	Angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet DE-4306-304 „Gartroper Mühlenbach“; Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nein	Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das nächstgelegene Naturschutzgebiet WES-081 „Gartroper Mühlenbach“ sind nicht zu erwarten.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nein	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Nein	nicht betroffen

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nein	nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Nein	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nein	nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nein	nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nein	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nein	nicht betroffen

Nr.:	Merkmal	Erhebliche Auswirkung möglich? (ja/nein)	weil
3	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Nein	Alle Auswirkungen liegen unterhalb der Irrelevanzschwellen. Der nächstgelegene Hof liegt westlich in etwa 500 m Entfernung zur Deponiegrenze, einzelne Wohnhäuser befinden ca. 100 m vom östlichen Deponierand. Siedlungen befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km in nördlicher Richtung bzw. ca. 1,7 km in nordöstlicher Richtung. Verkehrsströme werden nicht beeinflusst.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Nein	Nein, da nur lokale und keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Nein	Die Auswirkungen werden als insgesamt nicht gravierend und nicht besonders komplex eingeschätzt. Arbeitsverfahren und verwendete Produkte entsprechen dem Stand der Technik.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Nein	vernachlässigbar
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Nein	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Nein	nicht relevant
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Nein	Die Möglichkeiten werden umfassend genutzt.
4.	Zusammenfassende Bewertung		Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter sowie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.